

SITZUNG VOM 28. JANUAR 2019

<u>Anwesend</u> : H. H. WIESEMES E.,	Bürgermeister;
WIESEMES St.,	1. Schöffe;
THOME,	2. Schöffe;
HEYEN,	3. Schöffe;
PAUELS,	4. Schöffin;
BASTIN-VEITHEN, STOFFELS, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES, NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST und VEITHEN,	Mitglieder;
LENTZ,	Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Dezember 2018

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER einwendet, dass die im Rahmen der Diskussion über den Haushaltsplan 2019 von ihm vorgebrachten Einwendungen in Sachen „Funktionszuschüsse“ nicht in das Protokoll aufgenommen wurden;

BESCHLIESST mit 13 JA-Stimmen (Mehrheitsfraktion „GI“) und 4 NEIN-Stimmen Oppositionsfraktion „G.Z.“ :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Dezember 2018 wird genehmigt.

Ö.S.H.Z.

Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung, dass Artikel 12 dieses Gesetzes besagt, dass die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates am vierten Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des Gemeinderates folgt, stattfindet;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 08. Juli 1976 der Sozialhilferat von AMEL sich aus NEUN Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 1976 jedes der SIEBZEHN Gemeinderatsmitglieder über FÜNF Stimmen verfügt;

Auf Grund der Vorschlagsurkunden, deren Anzahl sich auf ZWEI beläuft und die gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder für die Räte der örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren eingereicht worden sind;

In Erwägung, dass diese Akten zunächst die nachstehend erwähnten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der folgenden Gemeinderatsmitglieder tragen :

1) Vorschlag

Effektive Kandidaten

JENNIGES Lothar
 KÜCHES Karin, Ehefrau SIQUET
 MARQUET Karl-Heinz
 MASSON Sabina, Ehefrau SCHRÖDER
 NEUENS Gerd
 SCHMATZ Virginie
 TRANTES Walburga, Ehefrau PAQUET

Ersatzkandidaten

BONGARTZ Arnold
 MAUS Sarah
 LENTZ Rainer
 LANGER Stephanie, Ehefrau JOUSTEN
 JOHANNNS Reiner
 MÜLLER Francine, Ehefrau GENTEN
 MERTES Margaretha, Ehefrau HOFFMANN

Vorschlagendes Gemeinderatsmitglied

NEUENS Gerd

2) Vorschlag

Effektive Kandidaten

JODOCY Elisabeth
 KOHNEN Petra
 VERMEULEN Patrick Georges

Ersatzkandidaten

VERMEULEN geb. ADORF, Heike
 VEITHEN Erik
 HENNES Michael

Vorschlagendes Gemeinderatsmitglied

MÜLLER Berthold

Auf Grund der vom Bürgermeister gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Kgl. Erlasses anhand der besagten Vorschlagsurkunden erstellten Liste, die wie folgt lautet :

NAME und VORNAME A. Wirklicher Kandidat B. Ersatzkandidat(en)	Geburts- datum	Beruf	Hauptwohnsitz
A. JENNIGES Lothar	09.02.1968	Maschinenbau- ingenieur	AMEL, Kringsgasse 2
B. BONGARTZ Arnold	02.05.1955	Rentner	MIRFELD, An der Alten Mühle 16
A. JODOCY Elisabeth	18.10.1949	Rentnerin	VALENDER, Niederhardt 17
B. VERMEULEN Heike	20.02.1967	Krankenpflegerin	MIRFELD, Zur Schmiede 19
A. BACKES-KOHNEN Petra	21.09.1965	Sozialassistentin	BORN, Lierweg 50
B. VEITHEN Erik	09.01.1989	Elektriker	EIBERTINGEN, Sebastianweg 29
A. SIQUET-KÜCHES Karin	25.07.1984	Sozialassistentin	MONTENAU, Klosterstraße 49
B. MAUS Sarah	21.06.1985	Serviceleiterin	MEYERODE, Martinusstraße 43
A. MARQUET Karl-Heinz	18.10.1967	Bauschreiner- Dachdecker	AMEL, Salzweg 9
B. LENTZ Rainer	27.03.1975	Landwirt	SCHOPPEN, Helleburen 4
A. SCHRÖDER-MASSON Sabina	06.02.1973	Kaufmännische Angestellte	AMEL, Zum Knopp 11
B. JOUSTEN-LANGER Stephanie	28.03.1978	Erzieherin	HEPPENBACH, Zum Höchst 45
A. NEUENS Gerd	30.08.1959	Landwirt	DEIDENBERG, Am Sein 11
B. JOHANNNS Reiner	19.08.1953	Rentner	DEIDENBERG, Zur Hardt 61
A. SCHMATZ Virginie	29.06.1980	Angestellte	MONTENAU, Auf dem Joch 22
B. GENTEN-MÜLLER Francine	13.12.1970	Angestellte	MEDELL, Depertzberg 31
A. PAQUET-TRANTES Walburga	22.02.1958	Angestellte	HEPPENBACH, Zum Höchst 74
B. HOFFMANN-MERTES	18.03.1953	Rentnerin	DEIDENBERG,

Margaretha			Zur Hallbacher Mühle 12
A. VERMEULEN Patrick	30.09.1960	Pensionär	MIRFELD, Zur Schmiede 19
B. HENNES Michael	05.08.1968	Landwirt	HERRESBACH, Zum Weberbach 17

Stellt fest, dass die beiden Gemeinderatsmitglieder PAUELS Anna und JOST Gary dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Auszählung der Stimmen beistehen (Artikel 10 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976);

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung die Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;
Es gibt 17 Wähler, die jeder FÜNF Stimmzettel erhalten haben;
85 Stimmzettel sind der Urne entnommen worden;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat :

0 ungültige Stimmzettel;

0 weiße Stimmzettel;

85 gültige Stimmzettel.

Die auf diesen 85 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt :

NAME und VORNAME der Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied	Anzahl der erhaltenen Stimmen
JENNIGES Lothar	9
JODOCY Elisabeth	10
BACKES-KOHNEN Petra	10
SIQUET-KÜCHES Karin	10
MARQUET Karl-Heinz	9
SCHRÖDER-MASSON Sabina	9
NEUENS Gerd	10
SCHMATZ Virginie	9
PAQUET-TRANTES Walburga	9
VERMEULEN Patrick	0
Gesamtanzahl der Stimmen :	85

Stellt fest, dass die Stimmen zugunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied abgegeben worden sind;

Stellt fest, dass 9 Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied, da sie die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt sind;

Stellt fest, dass bei 0 Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied auf Grund einer Stimmgleichheit gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 08. Juli 1976 die Entscheidung herbeizuführen ist;

Folglich stellt der Bürgermeister fest :

Als effektive Mitglieder des Sozialhilferates sind gewählt :

Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes effektive Mitglied vorgeschlagenen Ersatzkandidaten sind von Rechts wegen in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese effektiven Mitglieder gewählt.

1. BACKES-KOHNEN Petra	VEITHEN Erik
2. JODOCY Elisabeth	VERMEULEN Heike, geb. ADORF
3. NEUENS Gerd	JOHANNNS Reiner
4. SIQUET-KÜCHES Karin	MAUS Sarah
5. PAQUET-TRANOTES Walburga	HOFFMANN-MERTES Margaretha
6. MARQUET Karl-Heinz	LENTZ Rainer
7. SCHMATZ Virginie	GENTEN-MÜLLER Francine
8. JENNIGES Lothar	BONGARTZ Arnold
9. SCHRÖDER-MASSON Sabina	JOUSTEN-LANGER Stephanie

- Bemerkt, dass die Wählbarkeitsbedingungen durch die als effektive Mitglieder gewählten Kandidaten sowie deren Ersatzkandidaten erfüllt sind;
- Bemerkt, dass kein effektives Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 08. Juli 1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet;
- Bemerkt, dass die Zahl der gewählten Gemeinderatsmitglieder das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. Juli 1976 zulässige Drittel nicht überschreitet.

Vorliegender Beschluss wird gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes vom 08. Juli 1976 über die Öffentliche Sozialhilfezentren und gemäß Artikel 15 des Kgl. Erlasses vom 22. November 1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder der Räte für die örtliche Öffentlichen Sozialhilfezentren in doppelter Ausfertigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Ankauf der in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Bauparzelle Nr. 1 (9 Ar 07 Ca groß), Eigentum des Herrn Romain VON DER LAHR und der Frau Vanessa KALBUSCH aus 4780 WALLERODE, Beckersweg 2
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 18. Oktober 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegene Bauparzelle (9 Ar 07 Ca groß), Eigentum des Herrn Romain VON DER LAHR und der Frau Vanessa KALBUSCH aus 4780 WALLERODE, Beckersweg 2, zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass diese Bauparzelle auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in blauer, rosa und grüner Farbe (Lose Nr. 1, 2 und 3) eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf dieses Baugeländes die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll und die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 24. Oktober 2018 bis zum 09. November 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 24. Dezember 2018, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegene Bauparzelle bestehend aus den Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 321 C (95 Ca), Nr. 321 D (05 Ar 38 Ca) und Nr. 321 E (02 Ar 74 Ca) mit einem Gesamtflächeninhalt von 09 Ar 07 Ca, Eigentum des

- Herrn Romain VON DER LAHR und der Frau Vanessa KALBUSCH aus 4780 WALLERODE, Beckersweg 2, zum Preis in Höhe von 34.466,00 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
 - 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 352 D (32 Ar 32 Ca groß), Eigentum der Erbengemeinschaft WIO-LANGER DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 18. Oktober 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft HERRESBACH gelegene Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 352 D (32 Ar 32 Ca groß), Eigentum der Erbengemeinschaft WIO-LANGER, zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um eine Parzelle im Ortszentrum handelt, wo gegebenenfalls eine multifunktionale Begegnungszone eingerichtet werden könnte und die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 24. Oktober 2018 bis zum 09. November 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 24. Dezember 2018, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die in der Ortschaft HERRESBACH gelegene Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 352 D mit einem Flächeninhalt von 32 Ar 32 Ca, Eigentum der Erbengemeinschaft WIO-LANGER, zum Preis in Höhe von 122.816,00 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Marc JOUSTEN längs der Gemeindegewegs „Am Winkel“ und „Honsfelder Straße“ in HEPPENBACH DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 18. Oktober 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Marc JOUSTEN auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens des Herrn Marc JOUSTEN in Höhe von 1.408,00 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 30. August 2018;

In Erwägung dessen, dass während des vom 24. Oktober 2018 bis zum 09. November 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 09. Januar 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Tauschurkunde;
Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den folgenden Geländetausch mit dem Herrn Marc JOUSTEN aus 4770 HEPPENBACH, Am Winkel 1 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich dem Herrn Marc JOUSTEN folgendes Gelände abzutreten :

Los 1 : Ein Teilstück von 65 Ca

Los 4 : Ein Teilstück von 54 Ca

Los 5 : Ein Teilstück von 3 Ca aus dem öffentlichen Eigentum

Boden der Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 178/2 (9 Ca)

Die Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 181 A (64 Ca)

Die Teilstücke sind auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 30. August 2018 des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa Farbe eingezeichnet.

Der Herr Marc JOUSTEN verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Los 7 : Ein Teilstück von 3 Ca aus der Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 177 F

Das Teilstück ist auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 30. August 2018 des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichnet.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens des Herrn Marc JOUSTEN an die Gemeinde AMEL in Höhe von 1.408,00 €. (131 m² – 3 m² = 128 m² an 3,5 €/m² = 448,00 € + 960 € (Parzelle von 64 m² an 15€/m²)).

Der Herr Marc JOUSTEN trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

- 2) Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa Farbe eingezeichneten Wegeabspisse (Los 4 und 5) mit einem Flächeninhalt von 54 m² bzw. 3 m² zu deklassieren.
- 3) Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in brauner bzw. blauer Farbe eingezeichneten Teilstücke (Los 2, 3 und 7) mit einem Flächeninhalt von 11 m², 5 m² bzw. 3 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Übertragung der in der Ortschaft MEYERODE, Klee Feld gelegenen Gemeindeparzelle Gem. 11, Flur D, Nr. 88 M2 (6 Ar 52 Ca) vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Katasterplanes, worauf ersichtlich ist, dass ein Teilstück des Gemeindeweges „Klee Feld“ als Privateigentum der Gemeinde eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass zwecks Erschließung der dortselbst in der Bauzone gelegenen Parzellen Gem. 11, Flur D, Nr. 88 D2, Nr. 88 E2, Nr. 88 F2, Nr. 88 G2 und Nr. 88 H2 die Übertragung einer Gemeindeparzelle vom privaten ins

öffentliche Eigentum der Gemeinde erforderlich macht;

In Erwägung dessen, dass es sich bei dem vom privaten ins öffentliche Eigentum zu übertragenden Gelände um die Gemeindeparzelle katastriert Gem. 11, Flur D, Nr. 88 M2 mit einer Flächengröße von 6 Ar 52 Ca handelt;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Situation zu regularisieren und die besagte Gemeindeparzelle von 6 Ar 52 Ca vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde zu übertragen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die in der Ortschaft MEYERODE, Klee Feld gelegenen Gemeindeparzelle Gem. 11, Flur D, Nr. 88 M2 mit einer Flächengröße von 6 Ar 52 Ca vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde zu übertragen.
- 2) Den gegenwärtigen Beschluss der Katasterverwaltung ST.VITH zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

FORSTWESEN

Vorlage der Kostenanschläge betreffend die 2019 in den Gemeindewaldungen auszuführenden nicht subventionierten Arbeiten (Unterhaltungsarbeiten) in den des Forstamtes BÜLLINGEN unterstellten Waldungen und in den des Forstamtes ST.VITH unterstellten Waldungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/821/1/2019 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2019;

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/824/1/2019 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/821/1/2019 in Höhe von 176.867,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2019 zu genehmigen.
- 2) Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2019 in Höhe von 116.750,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2019 zu genehmigen.
- 3) Den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Verlegen von Trinkwasserleitungen zwecks Verbindung der Ortschaften AMEL und MEYERODE : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass neue Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung der Ortschaft MEYERODE an den Hochbehälter Amel die Versorgungssicherheit der kommunalen Trinkwasserversorgung erhöht;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 42.502,25 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten und Lieferungen vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wasserleitungsmaterials (3 Lose) sowie die Arbeitsaufträge (2 Lose) im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 8742/732/60 eingetragen worden ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. - Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass dieses Projekt unter der Verantwortung eines einzustellenden Bautechnikers anstatt des Büros „Öffentliche Arbeiten“ zu erstellen wäre;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Es werden vier Aufträge erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet :

- Los 1 : Verlegen von Trinkwasserleitungen zwecks Verbindung der Ortschaften Amel und Meyerode
- Los 2 : Bohrung
- Los 3 : Lieferung von Druckrohr, Warnband und CU-Draht
- Los 4 : Lieferung von Wasserleitungsmaterial (Schieber, Hydranten, etc.)
- Los 5 : Lieferung von Sand (gewaschen 0/2)

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils durch ein Privatunternehmen.

2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 42.502,25 €, ohne MwSt., festgesetzt.

3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

4) Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind :

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist. Die Zahlungen des Loses 1 (Verlegen der Wasserleitungen) erfolgen in Form von monatlichen Fortschrittserklärungen, die durch den Auftragnehmer auf Basis der rekapitulativen Massenberechnung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

- 5) Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 8742/732/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen eines Zufahrtsweges zur neuen Turnhalle des TSV HEPPENBACH : Phase 2 : Betonpflasterarbeiten : Genehmigung Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Dezember 2017, womit beschlossen worden ist, die Arbeiten zur Anlegung eines Zufahrtsweges zur neuen Turnhalle des TSV HEPPENBACH größtenteils in eigener Regie auszuführen und die diesbezüglichen Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass die Betonpflasterarbeiten an ein Privatunternehmen vergeben werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 36.000,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpriis der Ausführungskosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 42122/735/60(2018) eingetragen sind;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. - Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass aus den Unterlagen nur der Gesamtbetrag der Kostenschätzung hervorgeht und weder die Beschreibung der Arbeiten noch die Querschnitte diesem Tagesordnungspunkt beilagen;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende darauf hinweist, dass die seitens des Ratsmitgliedes MÜLLER erwähnten Unterlagen im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen liegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 13 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (MÜLLER) und 3 Enthaltungen (HENNES, JOST und VEITHEN) :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Betonpflasterarbeiten im Rahmen der Anlegung eines Zufahrtsweges zur neuen Turnhalle des TSV HEPPENBACH.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 36.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben, wobei mindestens drei Unternehmen befragt werden.
- 4) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60(2018) eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“ : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“ ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträge geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und

Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 4211/735/60 eingetragen sind;

In Erwägung dessen, dass das Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. - Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass dieses Projekt unter der Verantwortung eines einzustellenden Bautechnikers anstatt eines Studienbüros zu erstellen wäre;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Anlegung einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“ zu genehmigen.
- 2) Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 4211/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

INTERKOMMUNALE und VEREINIGUNGEN

Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen in Anwendung des Artikels L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zwecks Besetzung der verschiedenen Verwaltungsgremien in den Interkommunalen die politische Zusammensetzung des Gemeinderates einschließlich eventueller Verbindungserklärungen festzuhalten ist, da die kommunalen Vertreter in den Verwaltungsgremien jeweils im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden ernannt werden;

In Anbetracht dessen, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen berücksichtigt werden, insofern diese der Interkommunalen vor dem 01. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeinderatswahlen folgt, übermittelt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen nur ein einziges Mal, auf eine einzige Liste und für die gesamten abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds gemacht werden können;

In Erwägung dessen, dass es sich somit empfiehlt, dass der Gemeinderat seine politische Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung in den einzelnen Interkommunalen festlegt;

STELLT FEST :

Dass die politische Zusammenstellung des Gemeinderates aus den Listen 12 (GI - 13 Mitglieder) und 13 (G.Z. - 4 Mitglieder) besteht und dass nachstehende Mitglieder Verbindungerklärungen einzeln mündlich abgegeben haben :

- WIESEMES Erik, Bürgermeister, wohnhaft in 4770 MONTENAU, Am Wolfsbusch 90 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- WIESEMES Stephan, 1. Schöffe, wohnhaft in 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 23 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- THOME Marcel, 2. Schöffe, wohnhaft in 4770 MIRFELD, Quirinusstraße 12 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- HEYEN Patrick, 3. Schöffe, wohnhaft in 4770 HALENFELD, Auf dem Hütel 42 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- PAUELS Anna, 4. Schöffin, wohnhaft in 4770 EIBERTINGEN, Buchenweg 33 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- BASTIN-VEITHEN Monika, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 MEDELL, Winkelsweg 28 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- STOFFELS Edmund, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 AMEL, Unter dem Wittenhof 35 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- HEINEN-CURNEL Nicole, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 DEIDENBERG, Talstraße 46 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- MERTES Norbert, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 BORN, Dellenstraße 41 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- MÜLLER Berthold, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 BORN, In der Bracht 11/P/1 für ECOLO;

- HENNES Michael, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 HERRESBACH, Zum Weberbach 17 für ECOLO;
- NEUENS Gerd, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 DEIDENBERG, Am Stein 11 für PFF-MR;
- MAUS Sarah, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 MEYERODE, Martinusstraße 43 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- SCHRAUBEN-HENNEN Sabrina, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 MEDELL, Depertzberg 48/1/1 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- JOUSTEN-LANGER Stéphanie, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 HEPPENBACH, Zum Höchst 45 für die GI („Gemeindeinteressen“);
- JOST Gary, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 MIRFELD, Mirfelder Busch 2 A für G.Z. („Gestalte Zukunft“);
- VEITHEN Erik, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4770 EIBERTINGEN, Sebastianweg 29 für G.Z. („Gestalte Zukunft“).

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an :

- Die betroffenen Interkommunalen und Gesellschaften.
- Das Ministerium der Wallonischen Region, Generaldirektion der lokalen Behörden in 5100 JAMBES, Rue Van Opré 95.

Die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen werden auf der Internetseite der Gemeinde AMEL veröffentlicht.

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „VIVIAS Inter-

kommunale EIFEL“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, fünf Delegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : PAUELS, NEUENS, HEINEN-CURNEL, BASTIN-VEITHEN
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : VEITHEN

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

PAUELS, NEUENS, HEINEN-CURNEL, BASTIN-VEITHEN

Für die Oppositionsfraktion

VEITHEN

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von 2 Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret vom 21. November 2016 zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, zwei Delegierte für den Verwaltungsrat der Genossenschaft zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass Mehrheitsfraktion „GI“ die nachstehenden Mitglieder für den Verwaltungsrat vorschlägt : BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL;

In der Erwägung, dass somit lediglich zwei Vorschläge für zwei zu bezeichnende Delegierte vorliegen und sich somit eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Frau BASTIN-VEITHEN und Frau HEINEN-CURNEL werden als Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „AIVE“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „AIVE“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „AIVE“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, fünf Delegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : E. WIESEMES, St. WIESEMES, MERTES, BASTIN-VEITHEN

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : HENNES

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen „AIVE“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

E. WIESEMES, St. WIESEMES, MERTES, BASTIN-VEITHEN

Für die Oppositionsfraktion

HENNES

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „AIVE“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „AIDE“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „AIDE“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „AIDE“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, fünf Delegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden

Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : E. WIESEMES, St. WIESEMES, HEYEN, SCHRAUBEN-HENNEN
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : MÜLLER

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen „AIDE“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

E. WIESEMES, St. WIESEMES, HEYEN, SCHRAUBEN-HENNEN

Für die Oppositionsfraktion

MÜLLER

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „AIDE“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „SPI“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „SPI“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „SPI“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, fünf Delegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : E. WIESEMES, St. WIESEMES, HEYEN, STOFFELS

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : MÜLLER

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen „SPI“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

E. WIESEMES, St. WIESEMES, HEYEN, STOFFELS

Für die Oppositionsfraktion

MÜLLER

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „SPI“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „ORES Assets“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „ORES Assets“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „ORES Assets“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, fünf Delegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : THOME, STOFFELS, MERTES, HEINEN-CURNEL
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : VEITHEN

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen „ORES Assets“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

THOME, STOFFELS, MERTES, HEINEN-CURNEL

Für die Oppositionsfraktion

VEITHEN

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „ORES Assets“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „FINOST“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „FINOST“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „FINOST“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, fünf Delegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : E. WIESEMES, HEYEN, NEUENS, STOFFELS
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : VEITHEN

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen „FINOST“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

E. WIESEMES, HEYEN, NEUENS, STOFFELS

Für die Oppositionsfraktion

VEITHEN

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „FINOST“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

Nach Durchsicht des Schreibens der vorerwähnten Interkommunalen vom 07. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, fünf Delegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : HEYEN, PAUELS, JOUSTEN-LANGER, MAUS

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : VEITHEN

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

HEYEN, PAUELS, JOUSTEN-LANGER, MAUS

Für die Oppositionsfraktion

VEITHEN

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret vom 21. November 2016 zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets

vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen vom 07. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für den Verwaltungsrat der Genossenschaft zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Herr MERTES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr MERTES wird als Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“;

Nach Durchsicht des Schreibens der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ vom 19. November 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, fünf Delegierte für die Generalversammlung der Genossenschaft zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : PAUELS, BASTIN-VEITHEN, NEUENS, MERTES

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : JOST

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

PAUELS, BASTIN-VEITHEN, NEUENS, MERTES

Für die Oppositionsfraktion

JOST

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Gen.mBH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der VoG „Wohnraum für Alle“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Wohnraum für Alle“;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG vom 29. November 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Wohnraum für Alle“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Herr NEUENS;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr NEUENS wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der VoG „Wohnraum für Alle“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Wohnraum für Alle“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Eigenheimkreditgesellschaft AG

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Eigenheimkreditgesellschaft AG;
Nach Durchsicht des Schreibens der Eigenheimkreditgesellschaft AG vom 14. Januar 2019;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Eigenheimkreditgesellschaft AG angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung der AG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Herr STOFFELS;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr STOFFELS wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Eigenheimkreditgesellschaft AG bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Eigenheimkreditgesellschaft AG zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (WFG)“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (WFG)“;

Nach Durchsicht des Schreibens der WFG vom 10. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (WFG)“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Herr E. WIESEMES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr E. WIESEMES wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Vertreters der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien (WFG)“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (WFG)“;

Nach Durchsicht des Schreibens der WFG vom 10. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (WFG)“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen gemeinsamen Vertreter der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass Frau Marion DHUR, Bürgermeisterin der Gemeinde BURG-REULAND, als gemeinsame Vertreterin der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der VoG vorgeschlagen wird;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Vorschlag, Frau Marion DHUR, Bürgermeisterin der Gemeinde BURG-REULAND, als gemeinsame Vertreterin der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der VoG zu bezeichnen, wird angenommen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“ vom 04. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Herr NEUENS;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr NEUENS wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“ vom 04. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für den Verwaltungsrat der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für den Verwaltungsrat vorgeschlagen wird : E. WIESEMES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr E. WIESEMES wird als Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Klinik St. Josef ST.VITH“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Stellvertreters für den Tourismusschöffen für den Vorstand und eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien (TAO)“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets

vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien (TAO)“;

Nach Durchsicht des Schreibens der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien“ vom 06. Dezember 2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 18. Oktober 2018 betreffend die Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat;

In Anbetracht dessen, dass die jeweiligen Tourismusschöffen der elf angeschlossenen Gemeinden dem Vorstand der Stiftung gemäß Artikel 11 § 7,6. der Statuten von Amts wegen angehören, dass aber ein Stellvertreter der Schöffen von Seiten der Gemeinden zu bezeichnen ist;

In Anbetracht, dessen, dass gemäß Artikel 4, 9° der Statuten der Stiftung ebenfalls ein Vertreter des Gemeinderates im Verwaltungsrat der Stiftung vertreten ist;

In der Erwägung, dass es als angebracht erscheint, dass der Vertreter des Gemeinderates im Verwaltungsrat nicht identisch ist mit dem Vertreter des Gemeinderates im Vorstand;

In der Erwägung, dass die Mitglieder zunächst zur Bezeichnung eines Stellvertreters für den Tourismusschöffen für den Vorstand der Stiftung schreiten und dass Herr Ernst ANDRES aus 4770 BORN, Burgstraße 28, Mitglied des Verkehrsvereins BORN, als Stellvertreter vorgeschlagen wird;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr Ernst ANDRES wird als Stellvertreter des Tourismusschöffen für den Vorstand der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien (TAO)“ bestimmt.

In der Erwägung, dass die Mitglieder im Anschluss zur Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Stiftung schreiten und dass Frau SCHRAUBEN-HENNEN als Vertreterin für den Verwaltungsrat vorgeschlagen wird;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Frau SCHRAUBEN-HENNEN wird als Vertreterin für den Verwaltungsrat der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien (TAO)“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien (TAO)“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der VoG „Tourismusfachverband der Provinz Lüttich“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Tourismusfachverband der Provinz Lüttich“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL Mitglied der

VoG „Tourismusfachverband der Provinz Lüttich“ ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Herr St. WIESEMES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr St. WIESEMES wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der VoG „Tourismusfachverband der Provinz Lüttich“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Tourismusfachverband der Provinz Lüttich“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“ vom 10. Januar 2019;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“ zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für den Verwaltungsrat vorgeschlagen wird : Herr St. WIESEMES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr St. WIESEMES wird als Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der VoG „Flussvertrag MOSEL“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Flussvertrag MOSEL“;
Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens der VoG „Flussvertrag MOSEL“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Flussvertrag MOSEL“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Herr St. WIESEMES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr St. WIESEMES wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der VoG „Flussvertrag MOSEL“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Flussvertrag MOSEL“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“ vom 03. Januar 2019;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Frau BASTIN-VEITHEN;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Frau BASTIN-VEITHEN wird als Gemeindedelegierte für die Generalversammlung der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat der VoG Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ MEYERODE

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ MEYERODE;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ MEYERODE vom 02. Januar 2019;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ MEYERODE angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass es sich bei diesem Vertreter um die

gleiche Person handeln muss;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat vorgeschlagen wird : Herr E. WIESEMES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr E. WIESEMES wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat der VoG Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ MEYERODE bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ MEYERODE zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der VoG „Begleitzentrum Griesdeck“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Begleitzentrum Griesdeck“;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „Begleitzentrum Griesdeck“ vom 07. Januar 2019;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Begleitzentrum Griesdeck“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Frau MAUS;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Frau MAUS wird als Gemeindedelegierte für die Generalversammlung der VoG „Begleitzentrum Griesdeck“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Begleitzentrum Griesdeck“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Verwaltungskommission der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“ vom 29. November 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Gemeindedelegierten für die Verwaltungskommission der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“ zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für den Ver-

waltungsrat vorgeschlagen wird : Herr HENNES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr HENNES wird als Gemeindedelegierter für die Verwaltungskommission der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für den Begleitausschuss des „Jugendinformationszentrums ST.VITH (JIZ)“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten des „Jugendinformationszentrums ST.VITH (JIZ)“;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des „Jugendinformationszentrums ST.VITH (JIZ)“;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an dem Jugendinformationszentrum angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Gemeindedelegierten für den Begleitausschuss des „Jugendinformationszentrums ST.VITH (JIZ) zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für den Verwaltungsrat vorgeschlagen wird : Frau PAUELS;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Frau PAUELS wird als Gemeindedelegierte für den Begleitausschuss des „Jugendinformationszentrums ST.VITH (JIZ)“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird dem „Jugendinformationszentrum ST.VITH (JIZ)“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer - 1 Zukunft“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer - 1 Zukunft“ vom 07. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer - 1 Zukunft“ teilnimmt und es daher angebracht ist, einen Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der LAG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für den Verwaltungsrat der LAG vorgeschlagen wird : Frau PAUELS;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Frau PAUELS wird als Gemeindedelegierte für den Verwaltungsrat der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer - 1 Zukunft“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Lokalen Aktionsgruppe „100 Dörfer - 1 Zukunft“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der VoG „FahrMit“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „FahrMit“;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „FahrMit“ vom 17. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „FahrMit“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der VoG „FahrMit“ zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für den Verwaltungsrat vorgeschlagen wird : Herr E. WIESEMES;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr E. WIESEMES wird als Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der VoG „FahrMit“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „FahrMit“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung des Fördervereins für Forst & Holz
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten des Fördervereins für Forst & Holz;
Nach Durchsicht des Schreibens des Fördervereins für Forst & Holz vom 14. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL Mitglied des Fördervereins Forst & Holz ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für die Generalversammlung des Fördervereins zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird : Herr HEYEN;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr HEYEN wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung des Fördervereins für Forst & Holz bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Förderverein für Forst & Holz zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung von zwei Delegierten der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat des Fördervereins für Forst & Holz

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten des Fördervereins für Forst & Holz;
Nach Durchsicht des Schreibens des Fördervereins für Forst & Holz vom 14. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL Mitglied des Fördervereins Forst & Holz ist und es daher angebracht ist, zwei gemeinsame Vertreter der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat des Fördervereins der VoG zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass Herr Reinhold ADAMS, Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN und Herr Patrick HEYEN, Schöffe der Gemeinde AMEL, als gemeinsame Vertreter der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat des Fördervereins für Forst & Holz vorgeschlagen werden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Vorschlag, Herrn Reinhold ADAMS, Schöffe der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Patrick HEYEN, Schöffe der Gemeinde AMEL, als gemeinsame Vertreter der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat des Fördervereins für Forst & Holz zu bezeichnen, wird angenommen.

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Förderverein zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Delegierten der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der „Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL)“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der „Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL)“;

Nach Durchsicht des Schreibens der „Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL)“ vom 20. Dezember 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der „Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL)“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen gemeinsamen Vertreter der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der ASL zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass Herr Roland GILSON, Schöffe der Stadt ST.VITH, als gemeinsamer Vertreter der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der ASL vorgeschlagen wird;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Vorschlag, Herrn Roland GILSON, Schöffe der Stadt ST.VITH, als gemeinsamen Vertreter der fünf Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der „Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL)“ zu bezeichnen, wird angenommen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der „Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL)“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten und eines Ersatzkandidaten für den Kommunalen beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 27. Dezember 2002 über die Bildung einer Kommission der Gemeinde für den Bereich „Nachschulische Betreuung“;

Aufgrund des Beschlusses vom 14. Februar 2003 über die Abänderung des Beschlusses vom 27. Dezember 2002 über die Bildung einer Kommission der Gemeinde für den Bereich „Nachschulische Betreuung“;

Aufgrund des Beschlusses vom 28. Januar 2013 über die Bezeichnung von 3 Ratsmitgliedern für den Kommunalen Beratungsausschuss für Kleinkindbetreuung;

Aufgrund der Beschlüsse vom 27. März 2013 und 02. Juni 2015 des Sozialhilferates in Bezug auf die Bezeichnung eines Vertreters und eines Ersatzmitgliedes des Ö.S.H.Z. im Kommunalen Beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung (KBAK);

Aufgrund des Beschlusses vom 09. Juli 2015 betreffend die Wiedereinsetzung und Bezeichnung der Mitglieder des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Kinderbetreuung (KBAK);

Aufgrund des Programmdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. März 2015, insbesondere Artikel 4;

In der Erwägung, dass aufgrund der Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 ein Gemeindedelegierter und ein Ersatzkandidat für den KBAK bezeichnet werden müssen;

In der Erwägung, dass die nachstehenden Mitglieder als Gemeindedelegierter und Ersatzkandidat für den KBAK vorgeschlagen werden :

- Gemeindedelegierter : Frau PAUELS

- Ersatzkandidat : Frau MAUS

In der Erwägung, dass somit jeweils lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Frau PAUELS wird als Gemeindedelegierte und Frau MAUS wird als Ersatzkandidatin für den Kommunalen beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme übermittelt.

Bezeichnung der Mitglieder des besonderen Verhandlungs- und des Konzertierungsausschusses

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass der Bürgermeister und der Präsident des Ö.S.H.Z. von Amts wegen Präsident bzw. Vize-Präsident des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses sind;

In Erwägung dessen, dass die anerkannten Gewerkschaften ebenfalls von Amts wegen im besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss vertreten sind;

In Erwägung dessen, dass bei einer maximalen Besetzung von 7 Mitgliedern der Behörde in diesem Ausschuss noch fünf Mitglieder aus dem Gemeinderat bezeichnet werden können;

In Erwägung dessen, dass diese Besetzung paritätisch und nach den Mehrheitsverhältnissen erfolgen muss;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die

Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Mitglieder des besonderen Verhandlungs- und des Konzertierungsausschusses zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : THOME, HEYEN, PAUELS, BASTIN-VEITHEN

- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : MÜLLER

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Die nachstehenden Ratsmitglieder als Mitglieder des besonderen Verhandlungs- und des Konzertierungsausschusses zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

THOME, HEYEN, PAUELS, BASTIN-VEITHEN

Für die Oppositionsfraktion

MÜLLER

VERSCHIEDENES

Allgemeines Richtlinienprogramm gemäß Artikel 62 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 - Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 62 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 62 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 binnen drei Monaten nach der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens das Kollegium dem Rat ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandats vorlegen muss, das mindestens die wichtigsten politischen Projekte enthält;

In Erwägung dessen, dass das allgemeine Richtlinienprogramm nach Billigung durch den Gemeinderat gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekrets und auf die vom Gemeinderat vorgeschriebene Weise veröffentlicht werden muss;

Nach Kenntnisnahme des allgemeinen Richtlinienprogramms der Mehrheitsfraktion „GI“ für die Legislaturperiode 2018-2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

In der Erwägung, dass Mitglied HENNES der Ansicht ist, dass im Bereich der Energiepolitik zwar das langfristige Ziel angeführt wird, alle Bürger der Gemeinde AMEL ausschließlich mit erneuerbaren Energien zu versorgen, damit aber letzten Endes nur die Versorgung mit Strom gemeint ist;

In der Erwägung, dass Mitglied VEITHEN im Bereich der Altbausanierung und der Schülerzahlen ein proaktives Denken einfordert;

In der Erwägung, dass Mitglied JOST moniert, dass zum Thema „Dienst am Bürger“ zwar die Sanierung und der Ausbau des Gemeindehauses angeführt wird, die Personalpolitik aber keine Erwähnung findet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 13 JA-Stimmen (Mehrheitsfraktion „GI“) zu 4 ENTHALTUNGEN (Oppositionsfraktion „G.Z.“) :

1) Den Text des nachstehenden allgemeinen Richtlinienprogramms für die Legislaturperiode 2018-2024 zu billigen :

Aufgrund der großen Zustimmung für das Programm der Liste „GI“ beabsichtigen wir, die entsprechenden Inhalte unisono umzusetzen und auf neue Entwicklungen „wie ein guter Familienvater“ angemessen zu reagieren.

Dabei ist uns der tagtägliche Kontakt mit den Bürgern und Bürgerinnen sehr wichtig: Ein offenes Ohr haben für Ratschläge aus der Bevölkerung, sagen was machbar und was nicht (sofort) machbar ist.

Alle 18 Ortschaften - ob klein oder groß - sind uns gleich wichtig. Dabei werden die vielen kleinen und großen Projekte, die dem Programm zu entnehmen sind, umgesetzt.

Grundsätzlich stehen wir dabei für :

- Eine solide Finanzpolitik, die auch unseren Nachkommen noch finanzielle Spielräume lässt.
- Eine Schulpolitik, die unsere 9 Gemeindeschulen sowohl räumlich als auch pädagogisch auf hohem Niveau hält.
- Eine Familienpolitik, die die Ganztagsbetreuung der Kinder ausbaut (Vor- und nachschulische Betreuung in AMEL, Mittagsaufsicht in den neun Schulen, ...)
- Eine Sozialpolitik, die im Verbund mit dem ÖSHZ und VIVIAS unseren älteren Mitmenschen Möglichkeiten eröffnet, so lange wie eben möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben. Parallel dazu sollen die Standorte unserer beiden Seniorenheime gefestigt werden. Die Notdienste (Feuerwehr, Ambulanz, Notarzt, Polizei), die das Gebiet unserer Gemeinde abdecken, erhalten die erforderliche Anerkennung.
- Eine Kulturpolitik, die unsere 70 Vereine weiterhin logistisch und finanziell unterstützt und damit das Ehrenamt fördert.
- Eine Energiapolitik, die langfristig dazu führen soll, alle Einwohner der Gemeinde AMEL ausschließlich mit erneuerbaren Energiequellen zu versorgen. Das Potential dafür ist vorhanden : Wind (neuer Windpark AMEL-BÜLLINGEN) und Sonne (neuer Photovoltaikpark). Energetische Maßnahmen an den kommunalen Gebäuden werden fortgesetzt und helfen, langfristig Energie und Kosten zu sparen.
- Eine Umweltpolitik, die Maßnahmen ergreift, die unser Lebensumfeld positiv beeinflussen (z. B. Naturentwicklungsplan) und die unter Einbeziehung aller gesetzlichen Möglichkeiten Entwicklungen stoppt, die unser Lebensumfeld negativ beeinträchtigen.
- Eine Wirtschaftspolitik, die die Digitalisierung in unseren 18 Ortschaften vorantreibt und die auf dem Gebiet unserer Gemeinde neue Arbeitsplätze schafft (Ausdehnung der Industrie- und Gewerbezone entlang der Autobahn bei BORN).
- Eine Forstpolitik, die durch eine nachhaltige Bewirtschaftung unserer großflächigen Gemeindewaldungen langfristig Einnahmen generiert.
- Eine Trinkwasser- und Abwasserpolitik, die wir eigenständig gestalten und Maßnahmen zur Optimierung beinhaltet (Verbesserung der Wasserversorgung, neue Kläranlagen).

Gemeindepolitik bedeutet verwalten und vorausschauend gestalten ! Wir schauen weit nach vorne und entwickeln Visionen für die langfristige und nachhaltige Gestaltung unseres Lebensraumes zwischen „Ommerscheid und Wolfsbusch“.

Wir brauchen einen Dorfentwicklungsplan, der unsere 18 Ortschaften fit für die Zukunft machen soll. Diese Visionen sollen Antworten auf grundsätzliche Fragen geben : Wie entwickelt sich unsere dörflich geprägte Gesellschaft in den nächsten 20 Jahren ? Wie agieren/reagieren wir in AMEL darauf ? Welche Weichen können wir in den kommenden sechs Jahren gemeinsam im Gemeinderat stellen, um unseren Kindern und Kindeskindern ein lebenswertes AMEL als eigenständiger Lebens-, Arbeits- und Naturraum zu hinterlassen ?

Nachfolgend sollen die konkreten Projekte dargelegt werden :

Bürgertreff

- Projektbezogene Dorfversammlungen (z. B. Neugestaltung Weismeser Straße in EIBERTINGEN, Neugestaltung Dorfzentrum AMEL, Neugestaltung Kirchenbering DEIDENBERG)
- Informationsversammlungen (z. B. Häusliche Versorgung älterer Mitmenschen, Erweiterung Industriezone Kaiserbaracke, Diebstahlprävention, Bürgerwindpark AMEL-BÜLLINGEN)
- Regelmäßige Dorfversammlungen unter dem Motto „Wo drückt der Schuh?“
- Zeit für persönliche Gespräche („Bürgertreffs“)
- Halbzeitbilanz in 2022
- Herausgabe Gemeindefoblatt (2 x jährlich) in Printform und als Newsletter, ständige Aktualisierung der AMEL-Internetseite
- Bei aktuellen und wichtigen Themen : Verteilung von Informationen mittels einer AMEL-APP
- Verbesserung des Dienstes am Bürger : Sanierung Gemeindehaus

Ausbildung

- Dank guter Zusammenarbeit mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die 80 % der Unkosten für Schulrenovierungen trägt, konnten in den letzten Jahren alle neun Gemeindeschulen - BORN, IVELDINGEN, DEIDENBERG, AMEL, SCHOPPEN, HEPPENBACH, HERRESBACH, MEYERODE, MEDELL - auf Vordermann gebracht werden.
- Aufgrund sehr geringer Schülerzahlen in gewissen Ortschaften : proaktiv tätig werden, z. B. Wohnraum für Familien mit Kindern in öffentlichen Gebäuden schaffen oder Gemeindebaustellen an junge Familien verkaufen.
- Mittagsaufsicht in den verschiedenen Schulniederlassungen ausbauen.
- Laufende Anschaffung von Informatikmaterial und Interaktiven Tafeln, um optimale pädagogische Rahmenbedingungen für Lehrer und Schüler zu schaffen.
- Laufender Unterhalt der Schulen (Anstrich, Schreinerarbeiten, ...) und Schulspielplätze (u.a. in Zusammenarbeit mit den Elternvereinigungen).

Finanzen

Eine weitsichtige Finanzpolitik fortführen, bedeutet konkret :

- Gelder zielstrebig einsetzen, um einerseits Projekte umzusetzen und andererseits Reserven, also Ersparnisse zu bilden.
- Suche und Anfrage von finanziellen Beihilfen in EUPEN (DG) und NAMUR (Wallonische Region), um so die Kosten für die Gemeindekasse zu begrenzen und möglichst viele Vorhaben in der Gemeinde AMEL zu realisieren.
- Ausgaben stets im Auge behalten, Mehrkosten vermeiden bzw. begrenzen, u.a. durch ständige Präsenz des Gemeindegremiums auf den verschiedenen Baustellen.
- Gemeindegeld auf ein vertragliches Niveau halten.

Umwelt

- Bau eines 2. Windparks in Zusammenarbeit mit der Gemeinde BÜLLINGEN („Bürgerwindpark“ oberhalb von HEPSCHIED).
- Abwasserpolitik weiterhin eigenständig gestalten. Finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde einerseits für den Einbau anerkannter Kläranlagen und andererseits für den Betrieb anerkannter Kläranlagen.
- Isolationsmaßnahmen und energiesparende Maßnahmen mit finanzieller Unterstützung der Wallonischen Region an öffentlichen Gebäuden in der Gemeinde AMEL fortführen (z. B. Kindergarten SCHOPPEN).
- Neue Heizungsöfen in den Schulen HEPPENBACH und MEYERODE (Anfrage von finanziellen Beihilfen bei der Wallonischen Region)
- Weitere Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden und - sobald die gesetzlichen

Rahmenbedingungen geschaffen sind - Verwirklichung eines Photovoltaikparks in der Gemeinde AMEL.

- Elektroladestationen für Autos im Ortszentrum von AMEL schaffen.
- Bepflanzung des öffentlichen Wegenetzes mit Laubbäumen, z. B. Ortsdurchfahrt MIRFELD oder AMEL-ST.VITH und Schaffung weiterer Blumenwiesen.

Wald

Wir setzen uns in den nächsten 6 Jahren dafür ein, dass :

- der Wald durch konsequente Pflege eine wichtige Einkommenssäule bleibt.
- hohe Fichten- bzw. Douglasienanteile und Mischwälder mit heimischen Baumarten eine solide Wirtschaftsgrundlage garantieren.
- das Ökosystem Wald mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt geschützt wird.
- unsere Wälder Platz für Freizeit und Erholung bieten.
- diese Gesamtbedeutung der Wälder für Mensch und Natur im Rahmen des Naturlehrpfades HEPPENBACH verdeutlicht wird.

Landwirtschaft

Die Gemeinde kann den Bauern keine direkten Hilfen anbieten, doch kann sie unterstützend zur Seite stehen :

- Verpachtung von Gemeindeland nur an Landwirte
- Unterstützung der Landwirte, u.a. bei der Aussiedlung ihrer Betriebe (kostenlose Verlegung einer Wasserleitung, ausgehobener Graben wird Strom- und Telefonanbietern gratis zur Verfügung gestellt)
- Unterhalt landwirtschaftlicher Wege (mit finanzieller Unterstützung der Wallonischen Region)
- Einsammeln von Plastikabfällen für landwirtschaftliche Betriebe
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserentnahmestellen

Trinkwasser

3 Wasserwerke in HEPSCHIED, WERETH und im Wolfsbusch als Garant für Qualität/Quantität/Druck ausbauen und vernetzen, um die Wasserversorgung der 18 Ortschaften möglichst flexibel zu gestalten.

Laufende Projekte

- Beendigung der Arbeiten im Wasserwerk WOLFSBUSCH und Anschluss an das Wasserleitungsnetz
 - Verlegung neuer Verbindungsleitungen zwischen den Ortschaften und innerhalb der Ortschaften (Restbestände alter Gussleitungen ersetzen, dabei Synergien schaffen, d.h. Zusammenarbeit mit ORES und PROXIMUS um Gräben nur einmal auszuheben)
 - Bau Hochbehälter WOLFSBUSCH
- Oberstes Ziel bleibt die Eigenständigkeit in der Wasserversorgung.

Tourismus

Nachdem in den letzten Jahren größere Infrastrukturprojekte im Bereich Freizeitgestaltung in der Gemeinde AMEL umgesetzt worden sind, gilt es nun diese professionell zu vermarkten.

Die Potentiale unserer Gemeinde sollen mehr Touristen nach AMEL locken.

- Neue Wanderwege mit einer einheitlichen Beschilderung, das sogenannte Wanderknotenpunktsystem
- Erweiterung des Radwegenetzes :
 - o Verbindung vom bestehenden RAVeL (BORN) über Kaiserbaracke nach RECHT bzw. VIELSALM
 - o besserer und sicherer Zugang der beiden Ortschaften MEYERODE und MEDELL über Hochkreuz zum RAVeL WEISMES-ST.VITH
- Offizielle Abstellplätze für Wohnmobile auf dem neuen Dorfplatz in MEYERODE

Neue Industrieflächen

Die Industriezone „Kaiserbaracke“ ist mittlerweile voll belegt. Daher wird eine Ausdehnung zwischen Regionalstraße und Autobahn angestrebt. Als Grundlage dieser Erweiterungspläne gilt das Abkommen mit der Bürgerinitiative.

- Erweiterung der Industriezone „Kaiserbaracke“ nur als Industrie- und Gewerbezone (explizite Streichung S20 „Großbetriebe“, da Anlass für viel Ärger)
- Neues Verkehrskonzept für „Kaiserbaracke“, möglichst kurze Verbindungen zwischen Autobahn und Industriegebiet, um Beeinträchtigungen für direkte Anlieger zu minimieren
- Optische Aufwertungen der bestehenden und zukünftigen Industriezone (z. B. Grüngürtel) und Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Erdwälle)
- Überwachung der Umweltauflagen der Betriebe und Problemlösung bei Nichteinhaltung der Betriebsgenehmigungen, und dies in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen

Arbeiterdienst

2017/2018 entstand ein neuer Bauhof in AMEL, das neue Zuhause für die 30 Gemeindearbeiter (Wege-, Wasser- und Forstdienst).

Der Unterhalt und die Pflege unserer 18 Ortschaften durch den Arbeiterdienst sind eine nicht zu enden wollende Aufgabe :

- Beendigung der Arbeiten im Außenbereich der neuen Turnhalle HEPPENBACH (Zufahrtsweg mit Versorgungsleitungen, Parkplätze)
- Verlegung neuer Trinkwasserleitungen in Eigenregie und in Zusammenarbeit mit ORES/Proximus (Ziel : PVC-Wasserleitungen und schnelleres Internet in allen Ortschaften)
- Neugestaltung der Kirchenberinge in AMEL und DEIDENBERG
- Erneuerung zentrales Friedhofskreuz in MEYERODE
- Sanierung Friedhof HEPPENBACH
- Bau neuer Bürgersteige

Kirchen

- Sanierung altes Antoniushaus AMEL als Totenkapelle
- Neues Dach Kirche HERRESBACH
- Neugestaltung der Kirchenberinge in AMEL und DEIDENBERG
- Neue Fenster in den Kirchen DEIDENBERG und AMEL
- Erneuerung Dach Pfarrhaus BORN
- Mehr Urnengräber auf den Friedhöfen
- Anlegen eines Waldfriedhofes auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL

Gemeindebaustellen

Die Gemeinde AMEL hat in den letzten Jahren eine aktive Rolle bei der Erschließung von Baustellen eingenommen. Größere, private Bauparzellen werden angekauft, verstädtert (parzeliert) und an junge Bauwillige weiter verkauft. Auf diese Weise fanden schon viele junge Menschen eine Baustelle in der Gemeinde AMEL.

Das soll auch in Zukunft so bleiben ! Konkret : Wir werden weiteres Bauland ankaufen und jungen Familien Perspektiven bieten !

Ländliche Entwicklung

Letztes Projekt des Zehnjahresprogrammes „Ländliche Entwicklung“ ist die Erneuerung des Dorfkernes von HERRESBACH in 2020 („Zur alten Schule“). Kontakte zur Wallonischen Region aufnehmen, um neues Zehnjahresprogramm der Ländlichen Entwicklung zu erhalten und damit die Möglichkeit zu schaffen, weitere Projekte in der Gemeinde zu verwirklichen (2020-2030)

Ländliche Entwicklung heißt auch : Miteinbeziehung der Bevölkerung in die Ausarbeitung dorfspezifischer Projekte

Ländliche Entwicklung heißt auch : Problematik der leerstehenden Gebäude in den Dorfkernen erkennen und an Lösungen arbeiten

Ländliche Entwicklung heißt auch : schnelleres Internet und besserer Handy-Empfang in den Ortschaften

Straßenbau

Die Visitenkarte einer Gemeinde sind die Straßen, denn sie prägen das öffentliche Erscheinungsbild :

- Bürgersteignetz weiter ausbauen bzw. bestehende Bürgersteige erneuern
- Unterhalt des umfangreichen Gemeindewegenetzes
- Außerordentliche Straßenbauprojekte in HALENFELD/HEPPENBACH („Zum Hütel“) und in HERRESBACH („Zur alten Schule“) mit Verkehrssicherheit bzw. Schulwegsicherung.
- Verschönerung des Zentrums von AMEL (neue Verbundsteine in den Gehwegen, Straßenlaternen, Neugestaltung Marktplatz)
- Grundlegende Erneuerung der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN über IVELDINGEN nach Croix-de-Sarts in Zusammenarbeit mit der Wallonischen Region (Fahrbahn, Wasserleitung, Versorgungsleitungen, Bürgersteige) und Erneuerung der Regionalstraße von Mirfelder Busch bis Morsheck

Medizinische Versorgung

- Erstversorgung im ländlichen Raum weiterhin gewährleisten : Notarzt, Ambulanz, Feuerwehr, Polizei.
- Medizinisches Zentrum AMEL : Umbau des rechten Teils der ehemaligen BS AMEL zu einem medizinischen Zentrum mit mehreren Praxen. Die Pläne sind fertiggestellt, die Umsetzung erfolgt, sobald Mediziner Interesse bekunden.
- Defibrillatoren (für Wiederbelebung) in allen Ortschaften, über das Rote Kreuz entsprechende Anwendungskurse organisieren.
- Gemeinsam mit dem ÖSHZ Maßnahmen ergreifen, damit unsere älteren Mitbürger möglichst lange in die eigenen vier Wände bleiben können : z.B. Essen auf Rädern, Haus-Notrufgeräte.
- Regelmäßiges Treffen aller Senioren aus der Gemeinde organisieren

Kleinkind-, Kind- und Jugendbetreuung

- Kinderkrippen im Verbund mit anderen Eifelgemeinden fördern und sich für die Interessen der Tagesmütter stark machen
- Ausbau der AUBE, der vor- und nachschulischen Betreuung in AMEL. Bei Bedarf neue Standorte in anderen Ortschaften schaffen
- Angebote für Familien mit Kindern zwischen 3 und 12 Jahren fördern
- Offene Jugendarbeit in AMEL und SCHOPPEN weiterhin garantieren und bei Bedarf weiter ausbauen

Kultur

- Unterstützung der Dorfvereine und Einbeziehung in die Planung und Verwirklichung von Projekten
- Förderung des Ehrenamts und kultureller Veranstaltungen
- Künstlern aus AMEL eine Plattform bieten, z. B. die Organisation eines Kunstmarktes oder die Präsentation im Internet
- Förderung der Kultur u.a. in den Schulen durch Theater- und Museumsbesuche
- Geschichte AMEL's präsentieren, z. B. im Rahmen eines Projektes auf dem Marktplatz

- 2) Das allgemeine Richtlinienprogramm für die Legislaturperiode 2018-2024 gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 und zwar per Anschlag zu veröffentlichen.

URBANISMUS

Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas - Stellungnahme

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 (SB 08. Juni 2018);

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.II.3, Absatz 2 und Artikel D.VIII.33;

Aufgrund des am 27. Mai 1999 durch die Wallonische Regierung verabschiedeten Entwicklungsschemas des regionalen Raums;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas vom 12. Juli 2018 (SB 17. Oktober 2018);

In der Erwägung, dass das Entwicklungsschema des regionalen Raumes, das vor dem Inkrafttreten des GrE in Kraft steht, aufgrund von Artikel D.II.58 des Gesetzbuches zum Raumentwicklungsschema wird und den diesbezüglichen Bestimmungen unterliegt;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 17. Oktober 2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht dessen, dass eine öffentliche Untersuchung vom 22. Oktober 2018 bis zum 05. Dezember 2018 durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer Projektankündigung de commodo et incommodo vom 05. Dezember 2018, wonach drei Bemerkungen eingereicht worden sind und zwar von den nachfolgenden Institutionen :

- SPI Agence de Développement pour la Province de Liège scrl am 03. Dezember 2018;
- Kollegium der Provinz LÜTTICH am 03. Dezember 2018;
- Fondation Rurale de Wallonie (FRW) am 04. Dezember 2018;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 07. Dezember 2018, wodurch der Gemeinderat AMEL um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In der Erwägung, dass die Kompetenz der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen werden wird und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für die Materie zuständig sein wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Das „Raumentwicklungsschema“ (RES) als provisorisches Dokument bis zur Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu akzeptieren.

Der Gemeinderat bittet daher die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ab der Übertragung ein neues Dokument zu erstellen, das den Gegebenheiten der ostbelgischen Gemeinden optimaler Rechnung trägt und gemeinsam mit den lokalen Akteuren ausgearbeitet wird.

Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, § 2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen - Stellungnahme

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 (SB 08. Juni 2018);

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.II.2, § 2, Absatz 4;

In Anbetracht des Abschlussberichts über die Umweltauswirkungen des Erlasses zur Anpassung der ökologischen Verbindungen in der Wallonie vom 22. Juni 2018;

Nach Durchsicht des Vorentwurfs des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, § 2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 12. Oktober 2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht dessen, dass eine öffentliche Untersuchung vom 22. Oktober 2018 bis zum 05. Dezember 2018 durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer Projektankündigung de commodo et incommodo vom 05. Dezember 2018, wonach keine Bemerkungen eingereicht worden sind;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 24. Dezember 2018, wodurch der Gemeinderat AMEL um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In der Erwägung, dass die Kompetenz der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen werden wird und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für die Materie zuständig sein wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Den Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, § 2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen als provisorisches Dokument bis zur Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu akzeptieren. Der Gemeinderat bittet daher die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ab der Übertragung ein neues Dokument zu erstellen, das den Gegebenheiten der ost-belgischen Gemeinden optimaler Rechnung trägt und gemeinsam mit den lokalen Akteuren ausgearbeitet wird.

Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL
: Einleitung der Prozedur zur Erneuerung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel D.I.7 bis D.I.10 des Gesetzes über die
räumliche Entwicklung (GrE);

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom
28. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat in Anwendung des
Artikels D.I.8 des vorgenannten Gesetzbuches die Erneuerung des Kommunalen Be-
ratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität innerhalb von drei Monaten ab seiner
eigenen Einsetzung beschließen muss;

In Anbetracht dessen, dass in Anwendung des Artikels D.I.10
§ 1 des vorgenannten Gesetzbuches ein Viertel der Mitglieder den Gemeinderat ver-treten
und drei Viertel der Mitglieder und der Vorsitzende sich im Anschluss an einen
öffentlichen Aufruf für den Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und
Mobilität bewerben;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn
St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städte-
bau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der
Gemeinde AMEL vollständig zu erneuern und dessen Geschäftsordnung zu verab-
schieden.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des Aufrufes an die Öffentlichkeit
zur Einreichung von Bewerbungen zu beauftragen.
- 3) Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Wallonischen Region zwecks
Billigung übermittelt.